

3. Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

vom 09.01.2023

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998,796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte; zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2020 (Amtsblatt Nr4. 68/2020):

Art. 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwabach betreibt nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz (AufnG) dezentrale Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
 - (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Schwabach zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen gewidmeten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen und Räume).
 - (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber (sog. „Fehlbeleger“) können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.“
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 5 wird der Passus „im Falle des § 1 Abs. 4“ ersatzlos gestrichen.
 3. Die Anlage zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Stadt Schwabach, 09.01.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach (Taxitarifordnung – TTO)

vom 09.01.2023

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerkW) in der Fassung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 551) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Schwabach als Genehmigungsbehörde mit dem Betriebssitz Schwabach zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der nachstehende Tarif.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Schwabach, der Städte Nürnberg und Fürth sowie der Landkreise Ansbach, Fürth, Neumarkt, Nürnberger Land und Roth.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundpreis ist der Preis, der bezahlt werden muss, wenn ein Taxi zum Zweck der Ausführung eines Fahrauftrages den Standplatz verlassen hat und der Fahrauftrag entweder zurückgenommen wird oder der Fahrauftrag sich auf eine Fahrstrecke von weniger als 62,50 m bezieht. Gleiches gilt für Fahraufträge nach Abs. 2.
- (2) Fahraufträge sind Fahrten, die vom Standpunkt aus zu einem Ziel durchgeführt werden oder durch Bestellung des Taxis zu einem Einsteigeort veranlasst werden und von dort aus an einem Ziel enden.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis errechnet sich – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen wie folgt:
Der Grundpreis beträgt Euro 4,00 Euro. Beim Einschalten des Taxameters erscheint ein Mindestfahrpreis in Höhe von 4,20 Euro, darin ist eine Fahrleistung von 0,20 Cent enthalten. Der Preis für den ersten Kilometer beträgt Euro 4,20, entspricht ca. 47,62 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
Der Preis für den zweiten bis fünften Kilometer beträgt Euro 2,40, entspricht 83,33 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
 - a. Der Preis für den sechsten und jeden weiteren Kilometer beträgt Euro 2,00, entspricht ca. 100 m (eine Schaltstufe) Euro 0,20 berechnet.
 - b. Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen, abhängig von der Kilometerstaffelung 8,57 km/h, 15,00 km/h und 18,00 km/h.
- (2) Der Grundpreis fällt bei Abschluss eines Beförderungsauftrages nur einmal an. Die Preise für Fahrtstrecken und Wartezeiten werden laufend addiert.
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit Euro 36,00 je Stunde (Euro 0,20 je 20,00 s).
- (4) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1-3 sind Anfahrtspauschalen als Zuschlag zu dem Betrag auf den Taxameter zu erheben.
Die Anfahrtspauschalen wurden im Rahmen einer Zonenzugehörigkeit erfasst und entsprechend ihrer Entfernung zum Stadtgebiet mit Beträgen in Staffeln erfasst. Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Schwabach beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Schwabach durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben. Die Anfahrtspauschale richtet sich nach dem Abfahrts- bzw. Zielort mit der geringeren Entfernung zum Stadtgebiet Schwabach, die bei der Beförderung berührt oder durchfahren wird. Die Zuordnung der jeweiligen Anfahrt ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (5) Für die Bestellung oder Nutzung eines Großraumfahrzeuges mit mehr als fünf Fahrgastsitzplätzen wird ein Zuschlag von Euro 5,00 erhoben.
- (6) Über den fahrstreckenabhängigen Fahrpreis nach § 3 Abs. 1 hinaus beträgt, bei Nutzung eines Fahrzeuges nach § 3 Abs. 5 und der höchsten Anfahrtspauschale nach Anlage 1, der Zuschlag maximal 40,00 Euro.

§ 4 Gepäck, Tiere

- (1) Die Beförderung von Gepäck des Fahrgastes erfolgt unentgeltlich.
- (2) Gleiches gilt für die Beförderung von Tieren, die ein Fahrgast mitführt.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch sie Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 5 Errechnung des Fahrpreises

- (1) Die vorstehend festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtfahrpreises hat innerhalb des Pflichtfahrbereiches durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) zu erfolgen, der eingeschaltet werden muss. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf dem Taxameter angezeigt ist. Der Taxameter darf bei Bestellfahrten erst dann eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer am Einsteigeort beim Besteller gemeldet hat, sonst mit dem Einsteigen des Fahrgastes.
- (3) Bei Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Entgelt für den Streckenanteil für die gesamte Strecke laut PBefG frei zu vereinbaren. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens so hoch sein wie der Preis, der auf dem Taxameter beim Verlassen des Pflichtfahrbereiches angezeigt wird; vorher darf der Taxameter nicht abgestellt werden. Kommt keine Preisvereinbarung zustande, richtet sich der Preis nach dem Taxameter.
- (4) Bei der Abfahrt zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers beim Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.
- (5) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach § 3 Abs. 3 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Taxameters und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Taxameter ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Taxameters beim Besteller zu melden.

§ 6 Störung des Taxameters

- (1) Bei Störung oder Versagen des Taxameters wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke und dem Kilometerpreis berechnet, der gemäß § 3 anzuwenden gewesen wäre.
- (2) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Taxameters zu sorgen.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

§ 8 Mitführungs-, Vorzeige-, Quittungspflicht, Abrechnung und Zahlungsverkehr

- (1) In jedem Taxi ist ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer sowie Namen und Betriebssitz des Unternehmens zu erteilen.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

- (3) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrpersonals.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schwabach vom 07.06.2018 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 09.01.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Taxitarifordnung

Orte im Umkreis von 20 km	Anfahrt
Abenberg	20,00 €
Aich	30,00 €
Albersreuth	15,00 €
Allersberg	30,00 €
Altenberg	20,00 €
Altendettelsau	30,00 €
Altenfelden	30,00 €
Altenfurt	25,00 €
Altenhofen	30,00 €
Ammerndorf	30,00 €
Anwanden	25,00 €
Asbach	25,00 €
Auhof	30,00 €
Aurau	25,00 €
Banderbach	25,00 €
Barnsdorf	25,00 €
Barthelmesaurach	10,00 €
Bechhofen	20,00 €
Belmbrach	25,00 €
Bernlohe	20,00 €
Bertelshof	15,00 €
Bertholdsdorf	25,00 €
Betzmannsdorf	25,00 €

Birkach	25,00 €
Birnthon	30,00 €
Bislohe	35,00 €
Böllingsdorf	30,00 €
Bonnhof	30,00 €
Braunsbach	30,00 €
Breitenlohe	20,00 €
Bronnamberg	30,00 €
Brunn	25,00 €
Brunn b. Nürnberg	30,00 €
Brunnau	25,00 €
Buchschwabach	20,00 €
Burgfarnbach	30,00 €
Büchenbach	10,00 €
Bürglein	25,00 €
Buttendorf	20,00 €
Cadolzburg	35,00 €
Clarsbach	20,00 €
Dambach	30,00 €
Dechendorf	10,00 €
Defersdorf	15,00 €
Dürrenmungenau	20,00 €
Ebersbach	15,00 €
Eckershof	15,00 €
Eckersmühlen	30,00 €
Egersdorf	30,00 €
Eibach	15,00 €
Eichelburg	25,00 €
Eismannsdorf	30,00 €
Elpersdorf bei Windsbach	25,00 €
Eppershof	30,00 €
Fernabrünst	25,00 €
Feucht	25,00 €
Fischbach b. Nürnberg	30,00 €
FÜ Poppenreuth	30,00 €
Furth	10,00 €
Fürth	30,00 €
Gauchsdorf	20,00 €
Gaulnhofen	10,00 €
Gebersdorf	25,00 €
Geichsenhof	30,00 €
Georgensgmünd	25,00 €
Göddeldorf	25,00 €
Göggelsbuch	30,00 €
Gottmannsdorf	25,00 €
Götzenreuth	20,00 €
Greuth	10,00 €
Groß- / Kleinweismannsdorf	15,00 €

Großhabersdorf	30,00 €
Großweingarten	30,00 €
Gsteinach	25,00 €
Günzersreuth	15,00 €
Güsseldorf	30,00 €
Gustenfelden	5,00 €
Gutzberg	15,00 €
Haag	5,00 €
Haag bei Neuendettelsau	30,00 €
Hahnhof	30,00 €
Harrhof	25,00 €
Harrlach	20,00 €
Haubenhof	20,00 €
Hauslach	25,00 €
Heidenberg	10,00 €
Heilsbronn	30,00 €
Hengdorf	10,00 €
Hergersbach	20,00 €
Heuberg	30,00 €
Heubühl	30,00 €
Hilpoltstein	30,00 €
Hiltmannsdorf	30,00 €
Hofstetten	35,00 €
Höfstetten	30,00 €
Holzheim	10,00 €
Igelsdorf	5,00 €
Kammerstein	10,00 €
Kapsdorf	15,00 €
Katzwang alt	5,00
(neu)	(10,00)€
Kernmühle	25,00 €
Kettersbach	25,00 €
Kiliansdorf	20,00 €
Kitschendorf	20,00 €
Klein- / Großschwarzenlohe	10,00 €
Kleinabenberg	20,00 €
Kornburg	10,00 €
Kottensdorf	5,00 €
Kreutles	20,00 €
Kronach	35,00 €
Kronmühle	30,00 €
Krottenbach	15,00 €
Kühedorf	15,00 €
Lampersdorf	30,00 €
Langwasser	25,00 €
Lanzendorf	20,00 €
Leerstetten	10,00 €
Leichendorf	25,00 €

Leipersloh	15,00 €
Leitelshof	10,00 €
Leuzdorf	10,00 €
Lind	20,00 €
Loch	15,00 €
Mäbenberg	25,00 €
Massendorf	30,00 €
Mauk	25,00 €
Mausendorf	30,00 €
Meckenlohe	20,00 €
Mildach	20,00 €
Mimberg	35,00 €
Mittelhembach	10,00 €
Mögeldorf	30,00 €
Moorenbrunn	25,00 €
Moosbach	30,00 €
Mosbach	25,00 €
Mühlhof	10,00 €
Müncherlbach	20,00 €
N – Greuth	10,00 €
N – Neuses	5,00 €
Nemsdorf	10,00 €
Neppersreuth	10,00 €
Netzstall	30,00 €
Neuendettelsau	30,00 €
Neuhof	25,00 €
Neumühle	15,00 €
Neumühle bei Oberasbach	20,00 €
Neuses b. Windsbach	25,00 €
Niedermauck	25,00 €
Ober- / Unterasbach	20,00 €
Ober- / Unterbreitenlohe	30,00 €
Ober- / Unterbüchlein	15,00 €
Ober- / Unterfürberg	30,00 €
Ober- / Unterlindelburg	30,00 €
Ober- / Untersteinbach ob Gmünd	30,00 €
Ober- / Unterweihersbuch	15,00 €
Oberheckenhofen	25,00 €
Obersteinbach a.d. Haide	25,00 €
Oedenreuth	20,00 €
Ottersdorf	10,00 €
Petersgmünd	25,00 €
Pfaffenhofen	10,00 €
Pfeifferhütte	30,00 €
Pillenreuth	15,00 €
Plöckendorf	5,00 €
Polsdorf	30,00 €
Poppenreuth	15,00 €

Prünst	10,00 €
Pruppach	10,00 €
Putzenreuth	10,00 €
Raitersaich	25,00 €
Raststätte Kammersteiner Land Süd (über A6 Ausfahrt Neuendettelsau)	30,00 €
Raubersried	15,00 €
Reckenricht	30,00 €
Rednitzhembach	5,00 €
Regelsbach	10,00 €
Rehdorf	20,00 €
Reichelsdorf	10,00 €
Reichelsdorfer Keller	10,00 €
Retzendorf	25,00 €
Reuth bei Neuendettelsau	30,00 €
Rittersbach	20,00 €
Rohr	15,00 €
Ronhof	30,00 €
Roßtal	20,00 €
Roth	20,00 €
Rothaurach	20,00 €
Röthenbach	15,00 €
Röthenbach bei St. Wolfgang	15,00 €
Röttenbach	30,00 €
Rudelsdorf	15,00 €
Rummelsberg	30,00 €
Rütteldorf	30,00 €
Sack	35,00 €
Schniegling	35,00 €
Schwaig	35,00 €
Schwaighausen	30,00 €
Schwand	10,00 €
Schwanstetten	10,00 €
Schwarzenbruck / Ochenbruck	25,00 €
Seitendorf	25,00 €
Sichersdorf	15,00 €
Sorg	15,00 €
Spalt	30,00 €
Sperberslohe	20,00 €
Stein	15,00 €
Stieglmühle	30,00 €
Stöckach	20,00 €
Suddersdorf	25,00 €
Tennenlohe	10,00 €
Theilenberg	30,00 €
Thon	30,00 €
Trachenhöfstatt	25,00 €

Trettendorf	25,00 €
Triebendorf	35,00 €
Untereschenbach	25,00 €
Unterfarrnbach	30,00 €
Unterheckenhofen	20,00 €
Untermainbach	5,00 €
Untersteinbach ob. Gmünd	25,00 €
Unterweihersbuch	15,00 €
Veitsaurach	20,00 €
Vincenzenbronn	25,00 €
Vogtsreichenbach	30,00 €
Volkersgau	10,00 €
Wachendorf	35,00 €
Waikersreuth	10,00 €
Wallesau	30,00 €
Walpersdorf	5,00 €
Wassermungenau	25,00 €
Wasserzell	30,00 €
Watzendorf	25,00 €
Weierhaus	10,00 €
Weierhof	30,00 €
Weikershof	20,00 €
Weiler	20,00 €
Weinmannshof	25,00 €
Weinzierlein	25,00 €
Weißbronn	30,00 €
Weiterndorf	30,00 €
Weitersdorf	20,00 €
Wendelstein	15,00 €
Wendsdorf	30,00 €
Wernfels	30,00 €
Wernsbach	30,00 €
Wernsmühle	30,00 €
Wildenbergen	10,00 €
Windsbach	25,00 €
Wintersdorf	25,00 €
Wollersdorf	25,00 €
Worzeldorf	15,00 €
Zautendorf	30,00 €
Ziegelstein	30,00 €
Zirndorf	25,00 €
Zwiefelhof	25,00 €